

# **Informations- und Kommunikationskonzept von Regierungsrat und Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft**

## **1 Einleitung**

In den letzten Jahrzehnten hat die Kommunikation als Gestaltungsinstrument von politischen Prozessen stark an Bedeutung gewonnen. Kommunikation ist mehr als blosser Pflicht; Kommunikation ist heute ein wertvolles Gestaltungsinstrument in demokratischen Prozessen.

Mit dem vorliegenden Informations- und Kommunikationskonzept regelt der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft die Öffentlichkeitsarbeit des Regierungsrates und der Direktionen. Es betrifft in erster Linie die Vermittlung und den Austausch von Informationen, besonders gegenüber Medien (externe Kommunikation) und der kantonalen Verwaltung (interne Kommunikation).

## **2 Rechtliche Grundlagen**

Die Kantonsverfassung hält in § 56 Abs. 2 lit. c die Informations-, Meinungs- und Pressefreiheit und in § 56 eine Informationspflicht der Behörden gegenüber der Öffentlichkeit fest. Die Regierungsratsverordnung über die Information hält in § 2 Abs. 2 folgenden Grundsatz fest: „Die Öffentlichkeit ist nach Massgabe des allgemeinen Interesses über die Regierungs- und Verwaltungstätigkeit zu orientieren“, soweit nicht öffentliche und schutzwürdige private Interessen entgegenstehen.

Das Informations- und Datenschutzgesetz regelt den Umgang der öffentlichen Organe mit Informationen im Allgemeinen und – als Unterfall – mit Personendaten im Besonderen. Es bezweckt einerseits, das Handeln der öffentlichen Organe transparent zu gestalten und so die freie Meinungsbildung und die Wahrnehmung der demokratischen Rechte zu fördern (Öffentlichkeitsprinzip). Andererseits schützt das Gesetz die Grundrechte von Personen, über welche die öffentlichen Organe Personendaten bearbeiten (Datenschutz).

Weitere Informationspflichten sind in verschiedenen Spezialgesetzen umschrieben.

## **3 Grundsätze der Behördenkommunikation**

### **3.1 Grundsatz der dezentralen Kommunikation**

Der Kanton Basel-Landschaft hat eine ausgeprägt dezentrale Kommunikationsstruktur. Diese ermöglicht den Direktionen über ihre Sachgeschäfte mit grösstmöglicher Effizienz und Kompetenz zu kommunizieren. Für die Informationstätigkeit der Direktionen ist der Direktionsvorsteher oder die Direktionsvorsteherin verantwortlich. Für die Informationstätigkeit des Regierungsrates ist die Landeskanzlei zuständig.

### **3.2 Grundsätze der Information und Kommunikation von Regierungsrat und Verwaltung**

Mit einer aktiven Kommunikation vermitteln Regierungsrat und Verwaltung Informationen, zeigen Zusammenhänge auf, schaffen Transparenz und stellen Vertrauen her. Zudem fördern sie das gute Image des Kantons und verstärken das Bewusstsein über die Leistungen des Kantons.

Regierungsrat und Verwaltung informieren regelmässig über Entscheide, Begründungen, grundlegende Beurteilungen und Absichten.

Regierungsrat und Verwaltung gewährleisten durch Information und Kommunikation die Mitwirkungsrechte der Gemeinden, der Einwohnerschaft und deren Vereinigungen am politischen Entscheidungsprozess.

Regierungsrat und Verwaltung stärken durch Information und Kommunikation die Identifikation der Mitarbeitenden mit dem Kanton als Arbeitgeber, und sie fördern deren Motivation durch ihren Einbezug in das staatliche Handeln.

Regierungsrat und Verwaltung informieren

- **zeitgemäss, verständlich und geschlechtergerecht**

Regierungsrat und Verwaltung kommunizieren in einer zeitgemässen und allgemein verständlichen Sprache. Formulierungen, welche Personen betreffen, müssen sich auf Frauen und Männer gleichermaßen beziehen.

- **intern vor extern**

Für Regierungsrat und Verwaltung gilt in der Regel der Grundsatz «Interne Kommunikation vor externer Kommunikation». Das bedeutet, dass zuerst alle Mitarbeitenden sowohl über positive als auch über negative Veränderungen oder Ereignisse informiert werden müssen. Erst danach folgt die öffentliche Information.

- **aktiv, offen und zeitgerecht**

Die Information der Öffentlichkeit ist eine Bringschuld. Der Regierungsrat und die Verwaltung sind verpflichtet, zeitgerecht, aktiv und unaufgefordert zu informieren. Aktive und umfassende Information schafft Einsicht und Vertrauen.

- **sachlich, wahr und umfassend**

Die Informationen müssen nach dem jeweiligen Wissensstand des Regierungsrates und der Verwaltung wahr, sachlich und möglichst objektiv sein. Die wesentlichen Tatsachen und Zahlen sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Vorbehalten bleibt die Wahrung des Amtsgeheimnisses.

- **einheitlich, koordiniert und systematisch**

Einheitliche Information und Kommunikation setzt Absprache und Koordination aller Akteure voraus. Sind verschiedene Direktionen und/oder Verwaltungseinheiten zuständig, muss die Kommunikation koordiniert erfolgen. Die Koordination erfolgt über die Kommunikationsbeauftragten der Direktionen. Die Medien werden gleich behandelt und ihre besonderen Bedürfnisse werden so weit wie möglich erfüllt.

- **kontinuierlich und transparent**

Regierungsrat und Verwaltung sollen so früh wie möglich und danach kontinuierlich informieren.

Für eine korrekte Meinungs- und Willensbildung ist es entscheidend, dass die Einwohnerschaft erkennen kann, von welcher Quelle eine Information stammt. Die Verwaltung muss deshalb immer offen, d.h. unter Angabe der für die Information verantwortlichen Stelle, informieren.

#### **4 Zuständigkeiten**

Das Informations- und Kommunikationskonzept wird vom Regierungsrat erlassen. Er legt die Ziele, die Grundsätze und die Zuständigkeiten fest. Der Regierungsrat bestimmt, wer innerhalb der Kollegialbehörde für Geschäfte, die nicht einer Direktion zugeordnet sind, für die Information und Kommunikation zuständig ist.

Die Landeskanzlei sorgt in Zusammenarbeit mit den Direktionen für die Information der Öffentlichkeit über Lagebeurteilungen, Planungen, Entscheide und Begründungen des Regierungsrates. Die Landeskanzlei ist die federführende Stabsstelle im Zusammenhang mit Fragen bzw. Informationen, die den Kanton als Ganzes betreffen.

Die Landeskanzlei informiert über die Beratungen und Beschlüsse des Regierungsrates und des Landrates. In der Arbeitsgruppe Kommunikation wird die Information zwischen Regierungsrat und Direktionen koordiniert, insbesondere bei politischen Geschäften mit Breitenwirkung.

Die Direktionen informieren über ihre Tätigkeit selbstständig. Jede(r) Direktionsvorsteher(in) bestimmt eine(n) Kommunikationsbeauftragte(n). Von jeder Medienmitteilung der Direktionen ist dem oder der Kommunikationsbeauftragten des Regierungsrates eine Kopie zuzustellen.

Die nachgeordneten Verwaltungsstellen sind im Rahmen ihres Auftrages die Anlauf- und Auskunftsstelle für die Einwohnerschaft. Die für die Einwohnerschaft verfügbaren fachlich-

technischen Informationen stehen auch den Medien und anderen Institutionen zu. Weitergehende Öffentlichkeitsarbeit über Lagebeurteilungen, Planungen, Entscheide und Begründungen des Regierungsrates oder der Direktion sowie über politische Gewichtungen und Wertungen ist nur in Ausnahmefällen eine Aufgabe nachgeordneter Verwaltungsstellen. Dies muss vom Direktionsvorsteher oder der Direktionsvorsteherin ausdrücklich genehmigt werden.

Zuständigkeit und Koordinationsbedarf für die Information und Kommunikation öffentlich-rechtlicher Anstalten werden von der zuständigen Direktion geregelt, soweit diese nicht durch besondere gesetzliche Ermächtigung umfassende Informationsautonomie geniessen.

Die Information und Kommunikation in ausserordentlichen Lagen erfolgt nach dem Konzept des kantonalen Krisenstabes.

Die Gerichtsorgane und Untersuchungsbehörden sind im Bereich der Rechtsanwendung aufgrund der Gewaltentrennung autonom und erlassen eigene Bestimmungen.

## **5 Mittel der internen Information und Kommunikation**

Die wichtigsten Mittel der internen Kommunikation sind die mündliche Orientierung durch den resp. das Gespräch mit dem Vorgesetzten, Rapporte, E-Mail, postalische Mitteilung, das Intranet sowie das Amtsblatt.

Über wesentliche verwaltungsinterne Veränderungen werden die Kader durch Informationsveranstaltungen orientiert. Die Organisation muss im Einzelfall geregelt werden.

Dienststellen mit Querschnittsaufgaben (Informatik, Personal, etc.) informieren nach vorgängiger Konsultation der Direktionen via E-Mail, Intranet oder via internen Postversand über verwaltungsübergreifende Belange.

Die Arbeitsgruppe Kommunikation ist ein Mittel der direktionsübergreifenden Kommunikation und Information. Sie wird vom 2. Landschreiber oder von der 2. Landschreiberin geleitet.

Die Generalsekretärenkonferenz befasst sich regelmässig mit Informationsfragen unter Beizug der Arbeitsgruppe Kommunikation. Sowohl die Generalsekretärenkonferenz als auch der Planungs- und Strategieausschuss können der Arbeitsgruppe Kommunikation Aufträge erteilen.

Die Direktionen sind angehalten, intern über alle relevanten Belange zu informieren und zu kommunizieren. Dabei sind sie in der Wahl der internen Medien frei.

## **6 Mittel der externen Information und Kommunikation**

### **6.1 Regierungsrat und Landeskanzlei**

Die Landeskanzlei informiert im Auftrag des Regierungsrates und mittels Medienmitteilungen über die Beratungen und Beschlüsse des Regierungsrates. Sie organisiert in besonderen Fällen und im Auftrag des Regierungsrates Medienkonferenzen.

Die kantonale Verwaltung unterhält unter <http://www.baselland.ch/> einen eigenen Internetauftritt. Die Landeskanzlei stellt einen kohärenten Auftritt von Regierung und Verwaltung im Internet sicher. Sie koordiniert und realisiert in enger Zusammenarbeit mit den Direktionen das über dieses Medium verbreitete Informationsangebot.

Die Kommunikation über Social Media ist in einem separaten Konzept geregelt.

Die Landeskanzlei organisiert im Auftrag des Regierungsrates regelmässige Medienbegegnungen. Neben der Beziehungspflege dienen diese Anlässe zur Vermittlung von Grundsatzinformationen und zur Verbesserung der Medienarbeit.

Die Landeskanzlei ist für die Redaktion des Amtsblattes zuständig, das nebst den anderen vorgeschriebenen amtlichen Publikationen für offizielle Mitteilungen zur Verfügung steht.

## **6.2 Direktionen**

Die Direktionen orientieren über ihre Tätigkeit in der Regel mittels Medienmitteilungen und Medienkonferenzen. Medienkonferenzen sind mit der Landeskanzlei zu koordinieren. Die Kommunikation zu strategierelevanten Geschäften ist in einem separaten Konzept geregelt. Die Direktionen bedienen auch die entsprechenden landrätlichen Kommissionen mit Medienmitteilungen.

## **6.3 Nachgeordnete Verwaltungsstellen**

Dem Regierungsrat und den Direktionen nachgeordnete Verwaltungsstellen informieren im Rahmen ihrer Zuständigkeit ausschliesslich durch mündliche oder schriftliche Auskünfte oder via Medienmitteilung, worüber die Direktionsleitung zu orientieren ist. Eine Medienkonferenz kann nur nach Rücksprache mit der Direktion und mit ausdrücklicher Zustimmung des Direktionsvorstehers oder der Direktionsvorsteherin durchgeführt werden.

## **7 Zusammenarbeit mit den Medien**

Regierung und Verwaltung unterstützen die Medien bestmöglich in ihrer Aufgabe, die Öffentlichkeit sachlich, zeitgerecht und professionell über kantonale Ereignisse und die Tätigkeit der Behörden zu informieren. Auf Anfragen von Medien wird entsprechend dem Öffentlichkeitsprinzip individuell, bestmöglich und zeitgerecht Auskunft erteilt.

Die Landeskanzlei führt ein Verzeichnis der regelmässigen Informationsempfänger. Die Redaktionen der Lokalzeitungen und der Tageszeitungen der Region Basel, Radio- und Fernsehanstalten, Presse- und Bildagenturen, Journalisten, die im Verzeichnis der Landeskanzlei eingetragen sind, sowie weitere Personen und Institutionen, die an den Medienmitteilungen ein erhebliches Interesse nachweisen und im Verzeichnis der Landeskanzlei eingetragen sind, werden alle Medienmitteilungen des Regierungsrates zugestellt. Ausserdem werden ihnen die Medienmitteilungen der kantonalen Verwaltung sowie sämtliche Einladungen zu Medienkonferenzen und Veranstaltungen, zu denen die Medien eingeladen werden, übermittelt.

Die Medien sind nach dem Grundsatz der Gleichzeitigkeit mit Informationen zu bedienen. Der Versand der Unterlagen erfolgt in der Regel auf elektronischem Weg. In begründeten Fällen können die Unterlagen mit einer Sperrfrist versehen werden.

Zu Geschäften, die unmittelbar zum Entscheid anstehen, zu parlamentarischen Vorstössen oder Anfragen, oder zu Geschäften, über die der Regierungsrat oder das zuständige Departement soeben entschieden hat, werden in der Regel vor der Veröffentlichung der dafür vorgesehenen Medienmitteilung keine Auskünfte erteilt. Dies gilt auch für im Verlauf des Jahres regelmässig erscheinende Medienmitteilungen (z.B. Budget, Rechnung, Statistiken). Im Übrigen wird recherchierenden Medienvertreterinnen und Medienvertretern im Rahmen der allgemeinen Grundsätze individuell Auskunft erteilt.

## **8 Information und Kommunikation im Vorfeld von kantonalen Abstimmungen**

Das Ziel der regierungsrätlichen Information und Kommunikation vor kantonalen Abstimmungen ist, einen Beitrag zur freien und unverfälschten Meinungsbildung zu leisten.

Der Regierungsrat informiert vor Abstimmungen kontinuierlich von der Vorbereitung der Vorlage, über die parlamentarische Debatte bis zur Abstimmung.

Der Regierungsrat informiert in der Regel über die Abstimmungserläuterungen. Sie stehen allen interessierten Personen und Organisationen gleichzeitig und im gleichen Umfang zu Verfügung.

Mitglieder des Regierungsrates und von ihnen explizit mandatierte Personen aus der Verwaltung können in öffentlichen Veranstaltungen auftreten und /oder Statements abgeben, die zur Meinungsbildung der Stimmberechtigten beitragen.

## **9 Information und Kommunikation im Vorfeld von eidgenössischen Abstimmungen**

Regierungsrat und Verwaltung nehmen in der Regel zu eidgenössischen Volksabstimmungen keine Stellung. Der Regierungsrat nimmt dann zu Vorlagen Stellung, wenn die Interessen des Kantons unmittelbar tangiert werden. Die Meinungsbildung ist im Übrigen Sache der politischen Parteien und Verbände. Über die Mitarbeit in einem Abstimmungskomitee entscheidet jedes Mitglied des Regierungsrates selbstständig.

Erlassen vom Regierungsrat am 27. November 2012